

Satzung des Leinerstift e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leinerstift e.V.“.
- (2) Der Leinerstift e. V. - im Folgenden auch „Verein“ genannt - ist unter Nr. 3 VR 227 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Großefehn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen

- (1) Der Leinerstift e.V. ist Mitglied im „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.“ und dadurch mittelbar der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (2) Der Verein wird tätig im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).
- (3) Der Verein richtet sich bei der Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex aus.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Leinerstift e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Bildung und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für Behinderte und des Wohlfahrtswesens.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie die Trägerschaft der Johann-Heinrich-Leiner-Schule und darüber hinausgehende Bildungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen und ihre Familien.
- (3) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, zu helfen, seelische und soziale Beeinträchtigungen von Menschen und Familien zu überwinden oder solchen Gefährdungen vorzubeugen. Er fördert die Inklusion und Eingliederung von Menschen in die Gesellschaft.
- (4) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.
- (5) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke der Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Bildung und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für Behinderte und des Wohlfahrtswesens auch durch das planmäßige Zusammenwirken (nach § 57 Abs. 3 AO) mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften mit gemeinsamen gemeinnützigen Zweck.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen und es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung handelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie gegebenenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Der Anspruch auf diesen Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrags bleibt hiervon unberührt. So sind die Vorstandsmitglieder hauptamtlich und gegen Entgelt beim Verein beschäftigt. Die Vergütung bestimmt sich nach der mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied geschlossenen Vereinbarung.
- (6) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sein und werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Die Mitglieder sollen einer christlichen Kirche angehören.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands, der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Ein weiteres Mitglied der vorgenannten Vereinsorgane muss in einem verantwortlichen Organ einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, Mitglied oder Pastorin oder Pastor der Evangelisch-reformierten Kirche sein.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person Beschwerde gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Der Antrag des Mitglieds ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird keine Beschwerde erhoben, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (7) Über Erhebung und Höhe eines Mitgliedschaftsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter dessen bzw. deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch Brief einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied zumindest in Textform bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse zwecks Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt haben, sollen elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt zumindest in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen oder deren Verhinderung durch das dienstälteste Aufsichtsratsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden juristischen Personen sein muss.
- (7) Im Verein ist sowohl die rechtsgeschäftliche als auch die gesetzliche Vertretung bei der Ausübung organschaftlicher Mitgliedschaftsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ausgeschlossen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern, wobei die Bestellung und auch die Abberufung eines Vorstands als Mitglied allein Aufgabe des Aufsichtsrats ist,
- b) Bestellung des Aufsichtsrats,
- c) Abberufung des Aufsichtsrats oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte durch den Aufsichtsrat und den Vorstand,
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- f) Entlastung des Aufsichtsrats,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Mitglieder,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Auflösung des Vereins,
- l) Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Beschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Versammlungen können auch in virtueller Form, z.B. als Videokonferenz, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung als Präsenz-, Hybrid- oder Digitalversammlung trifft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (3) Den Mitgliedern sind die Zugangsdaten zur Hybrid- oder Digitalversammlung rechtzeitig vor deren Durchführung auf Veranlassung des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen. Die Zugangsdaten sind von den Empfängern bzw. Empfängerinnen streng vertraulich zu behandeln.
- (4) In Hybrid- oder Digitalversammlungen sind Beschlussfassungen zulässig. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats legt die Art und Weise der Abstimmung fest.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Umlaufbeschlussverfahren und satzungsbestimmte Notwendigkeit schriftlicher Abstimmung.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit in Gänze, die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk und den Vermögensanfall betreffen, erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (10) Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen sind dem „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.“ vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und die §§ 3, 4 und 5 Abs. 2, § 10, Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 2 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.“.
- (12) Bei Wahlen gilt der Bewerber als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt dieser Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 9 Abs. 8.
- (13) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn den/die Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Organmitgliedern zu übersenden. Es ist in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins ist aus der Mitte der Mitgliederversammlung per Wahl zu bestellen. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, wobei ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung des Vereins an den Aufsichtsrat entsandt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Mitglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sein und müssen in der überwiegenden Zahl einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- (1) Die Mitarbeiter/innen des Leinerstift e. V. werden durch eine Vertretung im Aufsichtsrat an den Aufgaben des Aufsichtsrats beteiligt, indem ein/e Mitarbeiter/in aus der Mitarbeitervertretung des Vereins an den Aufsichtsrat entsandt wird. Die Entsendung erfolgt durch Beschluss der Mitarbeitervertretung. Eine Bestellung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Der/Die Mitarbeitervertreter/in muss nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 wählbar sein und die Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung des Aufsichtsrats vorgesehen sind. Die Amtszeit richtet sich nach den für Aufsichtsrat geltenden Regelungen dieser Satzung. Eine Abberufung erfolgt durch das entsendende Organ. Im Falle einer Abberufung hat die Mitarbeitervertretung alsbald für eine Wiederbesetzung zu sorgen. Der/Die Mitarbeitervertreter/in hat dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats. Sie sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen. Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Aufsichtsrat als Ganzes im Amt, bis von der Mitgliederversammlung erfolgreich ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt und damit bestellt werden. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung erfolgreich ein neues Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, falls ansonsten die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder unterschritten würde.
- (5) Der Aufsichtsrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, seine/ihre oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des/der Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung schriftlich, telegrafisch, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder/innen des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.
- (8) Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in oder bei deren/dessen Verhinderung das dienstälteste Aufsichtsratsmitglied (in dieser Reihenfolge) beruft ein und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an der Aufsichtsratssitzung mit beratender Stimme teil.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt
 - a) die inhaltliche Zielsetzung der diakonischen Arbeit des Vereins,
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - c) die Überwachung der Vermögensentwicklung.
- (2) Des Weiteren
 - a) gibt er dem Vorstand Anregungen für seine Arbeit,
 - b) setzt den Rahmen der Geschäftsführung durch den Vorstand (Geschäftsverteilung) und
 - c) überwacht die Ausführung der Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) über Anträge gem. § 5 dieser Satzung zu entscheiden,

- b) den Vorstand, bzw. die Vorstandsmitglieder zu bestellen, abuberufen und den Inhalt der Vorstandsverträge samt Vertretungsberechtigungen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 festzulegen,
 - c) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zu erteilen, gleichfalls zur Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Bürgschaften, die das Vereinsvermögen gefährden oder erheblich belasten könnten,
 - d) die Zustimmung zur Gründung und Auflösung von Gesellschaften, Einrichtungen und zur Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Einrichtungen oder deren Übernahme durch den Leinerstift e.V. zu erteilen,
 - e) bei gesetzlichem Erfordernis oder auch freiwillig zu beschließen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer (Abschlussprüfer) der Buchführung und des Jahresabschlusses des Vereins durch den Vorstand bestellen zu lassen, wobei die Wahl des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat obliegt;
 - f) die quartalsbezogenen Tätigkeits- und Finanzberichte des Vorstands für den Leinerstift e.V. entgegenzunehmen,
 - g) die vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne für den Leinerstift e.V. festzustellen,
 - h) Ersatzansprüche, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen, geltend zu machen.
- (4) Bei Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, bei Abschluss von Vorstandsverträgen, bei Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie bei Durchsetzung der Ansprüche gegen den/die Vorstandsvorsitzende/n bzw. deren/dessen 1. Stellvertreter/in oder deren/dessen 2. Stellvertreter/in. vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats zusammen mit seinem/ihrer oder seiner/ihrer Vertreter/in den Verein, im Verhinderungsfall jeweils mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats (in dieser Reihenfolge).
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 12 Vorstand

- (2) Der Leinerstift e.V. hat einen hauptamtlichen Vorstand. Dieser besteht aus bis zu drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Bestellt der Aufsichtsrat mehrere Personen, dann bestimmt er zugleich auch eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen 1. Stellvertreter/in sowie deren/dessen 2. Stellvertreter/in.
- (4) Durch seine Bestellung wird der Vorstand Mitglied des Vereins. Die Vereinsmitgliedschaft des Vorstands erlischt mit der Abberufung durch den Aufsichtsrat.
- (5) Zur Vertretung des Vereins sind die Vorstände jeweils allein berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden im Falle der Verhinderung wahrnimmt. Sollte auch dieser verhindert sein, wird der/die 2. stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden wahrnehmen.
- (6) Einzelne Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit der
- a) Leinerstift Ems Region Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemeinnützige GmbH, Amtsgericht Aurich, HRB 204152
 - b) Leinerstift Bildung, Beruf, Leben gemeinnützige GmbH, Amtsgericht Aurich, HRB 200463
 - c) Leinerstift Ostfriesland Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemeinnützige GmbH, Amtsgericht Aurich, HRB 200551
 - d) Leinerstift Erziehungsstellen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemeinnützige GmbH, Amtsgericht Aurich, HRB 204151
 - e) Leinerstift Jade Weser Region Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gemeinnützige GmbH, Amtsgericht Aurich, HRB 204153
 - f) Jugendwohnen Oldenburg gGmbH, Amtsgericht Oldenburg, HRB 209200 von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

- (7) Eine etwaige vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsverteilung als Rahmen der Geschäftsführung für den Vorstand wird der Vorstand beachten.
- (8) In dem Fall, dass das Amt eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl bereits ausgeschieden oder voraussichtlich zeitweilig weggefallen (z. B. Koma) ist, kann dieses Amt von einem anderen Vorstandsmitglied interimweise wahrgenommen werden (Interimsvorstand).

§ 13 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der §§ 26 ff BGB.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.
- (3) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu verwalten und der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen. Zudem erledigt der Vorstand die Buchführung und erstellt die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne für den Leinerstift e.V. Sofern die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Aufsichtsrat dies beschließt, bestellt der Vorstand den Abschlussprüfer. Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss wie auch einen eventuell freiwillig erstellten Gruppenabschluss des Vereins dem Aufsichtsrat vorzustellen und zu erläutern. Die Erläuterung kann auch durch den Abschlussprüfer erfolgen.
- (4) Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die Durchführung der Aufgaben des Vereins und insbesondere die wirtschaftliche Lage zu informieren. Insbesondere legt der Vorstand dem Aufsichtsrat vierteljährlich eine Darstellung über die wirtschaftliche Situation des Leinerstift e.V. vor. Weiterhin entscheidet der Vorstand über die Annahme oder Ausschlagung von Vermächtnissen und Erbschaften.
- (5) Der Vorstand unterstützt den Aufsichtsrat in der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand des Vereins hat die pädagogischen, personellen und wirtschaftlichen Aufgaben, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben, durchzuführen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die pädagogischen Richtlinien für die erzieherische Arbeit festzusetzen und über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entscheiden.
- (7) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dessen/deren 1. Stellvertreter/in oder bei dessen/deren Verhinderung deren/dessen 2. Stellvertreter/in in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung dessen/deren 1. Stellvertreter oder bei dessen/deren Verhinderung deren/dessen 2. Stellvertreter/in.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann aber auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung zumindest konkludent erklären. Sämtliche Beschlüsse sind in den Niederschriften über die Vorstandssitzungen zu protokollieren.
- (9) Vorstandssitzungen sind, sofern mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Aufsichtsrat um umgehende Vermittlung zum Erreichen eines einvernehmlichen Abstimmungsergebnisses zu ersuchen. Gelingt die Vermittlung durch den Aufsichtsrat zur Erzielung eines einvernehmlichen Abstimmungsergebnisses binnen einer Frist von 2 Wochen (ab Zugang des Ersuchens beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats) nicht, gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Besteht Gefahr in Verzug, gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im „Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.“ ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit dies aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Vermögensanfall, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den „Verein für Innere Mission in Großefehn e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es, entsprechend dem bisherigen Satzungszweck, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der 1.Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands oder bei dessen/deren Verhinderung der 2.Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.